

Ortsgemeinde Ettringen

Vorlage Nr. 025/146/2017

Beschlussvorlage

TOP	Nachtrag zum Bauantrag auf Errichtung einer Halle für landw. Geräte und Getreidelager (Standortverschiebung, Änderung der Fassade) in Ettringen, „Auf der Mauer,,, Flur 9, Flurstück 190/2; Einvernehmenserteilung gem. § 36 BauGB
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 28.03.2017	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	26.04.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zu dem Nachtrag des Bauantrages (Standortverschiebung / Fassadenänderung) auf Errichtung einer Halle für landwirtschaftliche Geräte und Getreidelager in Ettringen, Flur 9, Flurstücke 190/2, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB nicht zu erteilen / zu erteilen

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Ettringen hat bereits am **10.09.2014** über einen weiteren Nachtrag zum Bauantrag auf Errichtung einer Halle für landwirtschaftliche Geräte und Getreidelager in Ettringen, Flur 9, Flurstück 190/2, **beraten**.

Die Halle verschiebt sich um ca. 22 m in nordöstliche und um ca. 1,40 m in südöstliche Richtung. Der ursprüngliche Lageplan aus dem Jahre 2011 sowie ein aktueller Lageplan aus dem Nachtrag sind der Beschlussvorlage beigefügt. Darüber hinaus weicht die Fassadengestaltung (Fenster und Tore) von Ursprungsplan ab.

Das Vorhaben liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Ettringen. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Da vorausgesetzt wird, dass es sich hierbei um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist es dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist teilweise hierfür Vorrangfläche für die Landwirtschaft und Sukzessionsfläche mit Endziel Wald aus.

Am **10.09.2014** wurde das Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB **weder erteilt noch versagt**. Folgender Beschluss wurde gefasst: „Das Einvernehmen wurde mehrheitlich für den alten Standort bereits erteilt. Es ist nicht Sache der Ortsgemeinde, entgegen erteilter Baugenehmigung errichtete Objekte durch eine erneute Einvernehmenserteilung zu heilen. Die Kreisverwaltung –Bauverwaltung- wird aufgefordert ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen und auf die ordnungsgemäße Bauausführung zu achten“. (Beschlussvorlage sowie Beschluss vom 10.09.2014 liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor).

Mit Schreiben vom 21.03.2017 (liegt der Beschlussvorlage bei), teilt die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz mit, dass gem. § 36 Abs. 2 BauGB die Gemeinde das Einvernehmen jedoch nur dann versagen darf, wenn sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ein Grund hierfür ergibt. Vorliegend wurde das Einvernehmen jedoch nicht aus planungsrechtlichen Gründen versagt, sodass diese Entscheidung rechtswidrig sein könnte. Da sich, wie bereits oben beschrieben, der Standort des Vorhabens verschoben hat, ist es notwendig, die Ortsgemeinde erneut zu beteiligen und die Erteilung des Einvernehmens anzufordern. Nach der Rechtsauffassung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Bauaufsichtsbehörde, ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich **zulässig**.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz bittet daher, die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nochmals zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörde, das Einvernehmen zu ersetzen, wenn es rechtswidrig versagt wird / wurde.

Der Ortsgemeinderat hat erneut über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lagepläne alter und neuer Standort, Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz